

## **Corona-Virus: Fragen und Antworten für Unternehmen und das Gewerbe**

Bei diesem Factsheet handelt es sich um eine Momentaufnahme per 18.03.20. Je nach Verlauf der Krise kann der Bundesrat weitere Massnahmen beschliessen.

Bitte halten Sie sich auf dem Laufenden, prüfen Sie betreffend Kurzarbeit zuerst die Homepage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau, <https://awa.tg.ch/>. Dort steht auch eine Hotline für zentrale Fragen jeweils von 8 bis 18 Uhr zur Verfügung.

Zudem bitten wir Sie, die Informationen Ihres Berufsverbandes zu konsultieren.

<https://www.ihk-thurgau.ch/aktuell/news/news-corona.html>

<http://www.tgv.ch/news/aktuelle-news/tgv-news-sonder-newsletter-corona-virus.html>

### **a) Fragen zur Kurzarbeit**

#### **Wer kann im Kanton Thurgau Kurzarbeit beantragen?**

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Thurgau kann beim AWA eine Voranmeldung einreichen. Einen Anspruch kann der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmenden geltend machen, die in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

#### **Was ist der schnellste Weg, um Kurzarbeit zu beantragen? (mit Link)**

Ausfüllen und Einreichen der Formulare. Diese finden sich unter [www.awa.tg.ch](http://www.awa.tg.ch)

Für Fragen hat das AWA eine Hotline eingerichtet. Telefon 058 345 54 00.

#### **Wie lange kann Kurzarbeit geltend gemacht werden?**

Kurzarbeit wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (Monaten) ausgerichtet.

#### **Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Kurzarbeit?**

[www.awa.tg.ch](http://www.awa.tg.ch)

[www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html](http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html)

**Welche Möglichkeiten stehen Familienbetrieben und dem Kleingewerbe zur Verfügung?**

Selbständige ohne Mitarbeitende haben Stand heute keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen.

Der Bundesrat hat aber am 16. März angekündigt, in den nächsten Tagen auch Massnahmen für Selbständige zu prüfen.

**Kann ich als Selbständigerwerbender / Einzelfirma auch Kurzarbeit beantragen?**

Selbständige ohne Mitarbeitende haben Stand heute keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen.

Der Bundesrat hat aber am 16. März angekündigt, in den nächsten Tagen auch Massnahmen für Selbständige zu prüfen.

**Falls nicht, wie kann ich als Selbständigerwerbende/r den Erwerbsausfall überbrücken?**

Dieser ist nicht versichert.

**Gelten bei Einzelfirmen für alle Branchen die gleichen Regeln?**

Ja.

**Ist der Lohn des Geschäftsinhabers (bei einer AG, GmbH) auch kurzarbeitsberechtigt?**

Nein.

**Welche Aufgaben nimmt das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der aktuellen Situation wahr?**

Schnelle und unkomplizierte Prüfung und Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung.

## b) Fragen zum Arbeitsrecht

**Der Kanton hat Schulen und Kindergärten geschlossen. Meine Kinder wären nun alleine zuhause. Ich habe keine Hilfe von Nachbarn und Verwandten. Muss ich trotzdem zur Arbeit? Erhalte ich weiterhin Lohn?**

Ist der Arbeitnehmer unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert, weil ihn eine gesetzliche Pflicht zur Betreuung seiner Kinder trifft (Art. 276 ZGB), muss ihm der Arbeitgeber während eines beschränkten Zeitraumes den Lohn gestützt auf Art. 324a OR weiter entrichten. Hierzu besteht die Praxis, dass drei Tage bezahlte Absenz zu gewähren sind. Danach muss der Arbeitnehmer wieder zur Arbeit erscheinen oder Urlaub beziehen. Die Eltern haben sich allerdings zu bemühen, weitere Absenzen bei geeigneter Organisation zu verhindern.

**Was sind die Folgen für die Lohnfortzahlung, wenn der Betrieb auf Grund einer behördlichen Anweisung geschlossen wird?**

Da der Betrieb das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt, wird davon ausgegangen, dass ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlungspflicht, auch wenn dies den Arbeitgeber stark belasten kann. Der Arbeitnehmer kann allerdings auf Grund seiner Treuepflicht unter Umständen dazu verpflichtet werden die „verpassten“ Arbeitszeiten nachzuholen.

**Der Arbeitgeber schliesst seinen Betrieb gänzlich oder partiell aus eigenem Anlass (z.B. aus Angst vor der Pandemie). Welches sind die Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers?**

In diesem Falle besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für die betroffenen Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer schulden keine Nachleistungspflicht der Arbeitszeit (ausser bei sehr kurzen Betriebsschliessungen). Der Arbeitnehmer muss sich aber auf den Lohn anrechnen lassen, was er wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

**Kann der Betrieb im Pandemiefall Betriebsferien beschliessen, um so die Abwesenheit der Arbeitnehmenden zu überbrücken?**

Nein, dies ist grundsätzlich nicht möglich, obwohl gemäss Gesetz der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmen kann. Er hat dabei aber den Arbeitnehmer anzuhören und auf seine Wünsche Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitnehmer hat zudem ein Recht auf frühzeitige Zuteilung der Ferien (im Allgemeinen drei Monate im Voraus). Der Kommentar zum Arbeitsrecht von Streiff / von Känel geht davon aus, dass in der bestehenden Situation Zwangsferien angeordnet werden können (im Sinne von Betriebsferien).

**Meine Mitarbeitenden können ihre Arbeitszeit nicht einhalten, weil Transportbeschränkungen den Zugang zum Arbeitsort erschweren. Kann ich für meine Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung geltend machen?**

Ja, die Transportbeschränkungen sind ein Umstand, der nicht vom Arbeitgeber zu vertreten ist.

**Die Aufrechterhaltung meines Betriebs ist wegen Ausbruchs der Pandemie nicht mehr möglich (Zusammenspielen verschiedener Faktoren: bspw. Quarantänen, Ausbleiben der Lieferanten, Kundschaft). Ich schliesse meinen Betrieb vorübergehend. Kann ich für meine Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung geltend machen?**

Ja. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse der Arbeitsstelle fernbleiben (Erkrankung, Familienpflichten, Angst).

**Ist es besser, den Mitarbeitenden zu kündigen als Kurzarbeit zu beantragen, und wenn die Geschäfte wieder laufen, die Kündigungen zurückzuziehen?**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass gekündigte Mitarbeitende nach Ablauf der Kündigungsfrist keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen mehr gegenüber ihrem vormaligen Arbeitgeber haben (mit Ausnahme von Sonderregelungen wie Geheimhaltungspflichten etc.). Das heisst, sie können eine andere Stelle annehmen und stehen dann nicht mehr als Arbeitskräfte zu Verfügung.

**Wo erhalte ich Antworten zu spezifischen arbeitsrechtlichen Fragen, die mein Unternehmen / meinen Betrieb betreffen?**

Sowohl das SECO wie auch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit haben auf der jeweiligen Informationen zum Thema Kurzarbeit. Spezifische Fragen zu Arbeitsverhältnissen lassen Sie sich am besten von einem Spezialist für Arbeitsrecht beantworten.

SECO: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

AWA Thurgau: <https://awa.tg.ch/arbeitgebende/finanzielle-leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html/3321>

**Wann schulde ich in dieser speziellen Situation den Mitarbeitenden den Lohn?**

**> Lohn geschuldet:**

- Arbeitnehmer erkrankt (Krankentaggeld nach Wartefrist)
- Betrieb wird (ohne behördliche Verpflichtung) eingestellt, z.B. da keine Nachfrage, kein Angebot, Lieferengpässe, durch Krankheitsfälle von Schlüsselpersonen lahmgelegte Produktion etc. oder aber schickt Arbeitnehmer vorsichtshalber nach Hause (in Quarantäne). Homeoffice oder andere zumutbare Arbeit kann aber angeordnet werden.
- Arbeitgeberin schickt den Arbeitnehmer auf behördliche Anweisung nach Hause (in Quarantäne) bzw. schliesst den Betrieb. Der Lohn ist geschuldet, jedoch kann der Arbeitgeber Homeoffice oder andere zumutbare Arbeit anordnen. (ev. Kurzarbeitsentschädigung)
- Arbeitgeberin verweigert Schutzmassnahmen und die Anwendung von Hygienevorschriften.

- Der Arbeitnehmer betreut ein am Coronavirus erkranktes Kind zu Hause (Art. 36 ArG) oder Schulen und Kindergärten werden behördlich geschlossen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung zu befreien, sofern die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Eltern haben sich allerdings zu bemühen, weitere Absenzen bei geeigneter Organisation zu verhindern (Lohn für mindestens 3 Tage geschuldet).
- Bei möglichem Homeoffice bleibt der Lohn geschuldet. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Homeoffice besteht jedoch nicht.

**> Kein Lohn geschuldet:**

- Arbeitnehmer kann nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die am Ferienort zuständige Behörde die Ausreise nicht erlaubt bzw. die Grenze schliesst (höhere Gewalt).
- Arbeitnehmer will im Sinne einer Vorsichtsmassnahme nicht zur Arbeit erscheinen.
- Arbeitnehmer kann nicht zur Arbeit erscheinen, weil der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt wird (und keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen).

**c) Informationen zu gesundheitlichen Themen / Schutzmassnahmen**

Informationen zu gesundheitlichen Themen und Schutzmassnahmen finden beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) und beim kantonalen Amt für Gesundheit.

#### d) Informationen zur finanziellen Unterstützung und Bürgschaften

Rund 10 Milliarden für Kurzarbeitsentschädigung und wirtschaftliche Soforthilfe

**Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. März 2020 weitere Massnahmen beschlossen.**

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Massnahmen grosse wirtschaftliche Folgen haben. Er will deshalb der Wirtschaft schnell und unbürokratisch unter die Arme greifen. Oberstes Ziel ist die Lohnfortzahlung für Mitarbeitende. Dafür stehen ihm für die Soforthilfe aus den unterschiedlichsten Bereichen bis zu rund 10 Milliarden Franken zur Verfügung. Die wichtigsten Kennwerte:

Für die Kurzarbeitsentschädigung können im Fonds der Arbeitslosenversicherung bis 8 Milliarden Franken beansprucht werden. Die Karenzfrist für die Kurzarbeit wird ab sofort bis 30. September 2020 auf einen Tag reduziert. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht. Der Bundesrat beauftragt zudem das SECO bis zum 20. März eine Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf Arbeitnehmende mit befristeten (nicht kündbaren) Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende in Temporärarbeit zu prüfen. Eine solche Ausweitung setzt eine Gesetzesanpassung voraus.

Für besonders betroffene Unternehmen prüft der Bundesrat eine finanzielle Unterstützung (z.B. für Liquiditätsüberbrückung oder Finanzhilfen) im Sinne einer Härtefallregelung bis zu 1 Milliarde Franken. Unter Federführung des EFD sollen die diesbezüglichen Modalitäten bis zum 1. April geprüft und die notwendigen Mittel beantragt werden.

Den KMU mit finanziellen Engpässen stehen ab sofort bis zu 580 Millionen Franken an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung. 10 Millionen Franken sollen zusätzlich an die Bürgschaftsorganisationen für ausserordentliche Verwaltungskosten gehen. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU können vier anerkannte Bürgschaftsorganisationen Unternehmen jeder Grösse Bürgschaften bis zu einer Million Franken gewähren. Die mittels Bürgschaften erhaltenen Bankkredite müssen zurückbezahlt werden. Der Bundesrat erleichtert zudem die Bedingungen für eine Bürgschaft. Bis Ende 2020 will er für neue Bürgschaften die einmaligen Gesuchprüfungskosten und die Risikoprämien der Unternehmen für das erste Bürgschaftsjahr übernehmen.

Bis zu 4.5 Millionen Franken können für Ausfälle im Zusammenhang mit (Messe)Aktivitäten des offiziellen Exportförderers S-GE beantragt werden.

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 zur Unterstützung von KMU in Liquiditätsschwierigkeiten wegen Coronavirus das Spezialregime Bürgschaftswesen beschlossen. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften\\_fuer\\_KMU.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften_fuer_KMU.html)

## **e) Fragen zum Epidemiengesetz / zur ausserordentliche Lage**

### **Auf welcher rechtlichen Grundlage kann der Bundesrat die einschränkenden Massnahmen beschliessen?**

Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG; abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html>) eingestuft. Eine solche erlaubt dem Bundesrat gemäss Art. 7 EpG für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

### **Was sind die Folgen, wenn man sich nicht an diese Massnahmen hält?**

Wer sich nicht an die erlassenen Verbote hält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt (Art. 10d der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>)).

### **Wer entscheidet, welche Betriebe noch geöffnet haben dürfen und welche nicht?**

Der Bund hat in Art. 6 der COVID-19-Verordnung 2 in einer nicht abschliessenden Aufzählung festgehalten, welche öffentlich zugänglichen Einrichtungen geschlossen (Abs. 2) bzw. weitergeführt (Abs. 3) werden. Es handelt sich dabei um Betriebe, welche zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind bzw. welche für die Bevölkerung zur Deckung des täglichen Bedarfs nach wie vor weitergeführt werden müssen.

Weiterführende Erläuterungen, welche Betriebe darunter fallen, finden Sie unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>. Die Kantone haben sich an diese Vorgaben des Bundes zu halten und erfüllen diesbezüglich lediglich einen Vollzugsauftrag. Der Kanton kann bei gegebenen Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten bewilligen (Art. 7 COVID-19-Verordnung 2).

### **Dürfen Kunden- und Servicearbeiten bei Kunden noch ausgeführt werden? Falls nein, dürfen angefangen Arbeiten noch beendet werden?**

Sofern der Betrieb weitergeführt werden darf, muss der Betrieb die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Dies gilt auch für Kunden- und Servicearbeiten.

**Wer kann für daraus entstandene Kosten, Ertragsausfälle, Konventionalstrafen etc. haftbar gemacht werden?**

Laut dem Epidemienengesetz gibt es für Schäden keine Haftung des Bundes. Sodann hat die WHO am 11. März 2020 erstmals erklärt, dass es sich bei der aktuellen Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus um eine Pandemie handle, was der genannten Pandemiestufe 6 entspricht. Aus diesem Grund fällt wohl bei den meisten Versicherungen die Deckung für Schadenfälle ab dem 11 März 2020 weg. Der Schaden muss – je nach vertraglicher Regelung – durch eine oder beide Vertragsparteien getragen werden.